

Fachliche Stellungnahme zur Konsultation der Arbeitsgruppe zu Artikel 11

Im Rahmen des **öffentlichen Konsultationsprozesses** zum nationalen Wiederherstellungsplan sind insgesamt **165 Rückmeldungen** zu Artikel 11 der Renaturierungsverordnung („Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme“) eingegangen. Die hohe Anzahl an Stellungnahmen verdeutlicht das **große Interesse** am Thema **Renaturierung und Landwirtschaft** und den Wunsch in die weiteren Überlegungen zur Umsetzung eingebunden zu werden. Das kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass ca. **80 % der Stellungnahmen** konkrete **Anliegen bzw. Umsetzungsvorschläge** enthalten.

Nach Durchsicht und inhaltlicher Analyse sämtlicher eingegangener Vorschläge und Anmerkungen ergeben sich ganz deutlich drei Hauptthemen, die im ggst. Dokument noch detaillierter dargestellt werden:

- 1) **Freiwilligkeit** für Landwirt:innen sowie eine **attraktive Abgeltung** von **Wiederherstellungsmaßnahmen**, insbesondere für Mehrleistungen, Ertragsverluste und Wertminderungen.
- 2) Wunsch nach **Erhalt und Neuetablierung** von **Strukturelementen** in der Agrarlandschaft, wie (Streuobst)Bäume, Hecken, Feldraine, Teiche, Agroforststreifen und Blühflächen.
- 3) Forderung nach einem **nachvollziehbaren Erstellungsprozess** des Wiederherstellungsplans einhergehend mit **transparenter Entscheidungsfindung** und einer ausreichenden **Einbindung** von **Wissenschaft und Gesellschaft**.

Neben diesen Hauptthemen wurden in den Stellungnahmen auch die nachstehenden Themen mehrfach genannt:

- die Bedeutung der **Biologischen Wirtschaftsweise** für die Wiederherstellung und den Erhalt von Lebensräumen und Arten;
- bei bestimmten Wiederherstellungszielen neben Anreizsystemen auch **Gesetze, Verordnungen** oder **Bescheide** zu erlassen;
- die Bedeutung der heimischen Landwirtschaft für die **Produktion von Lebens- und Futtermitteln** und deren angemessene Berücksichtigung;
- die Notwendigkeit des **Klima- und Biodiversitätsschutzes** und **entsprechender Maßnahmen**;
- Bedarf an konkreten Maßnahmen zum **Boden- und Gewässerschutz**;
- **Synergien** zwischen **Hochwasserschutz** und **Renaturierung** (Wiedervernässung)

1. Die Freiwilligkeit für Landwirt:innen bei der Umsetzung der Verordnung sowie eine attraktive Abgeltung von Wiederherstellungsmaßnahmen, insbesondere für Mehrleistungen, Ertragsverluste und Wertminderungen.

Stellungnahme BMLUK: In einigen Stellungnahmen wurde gefordert, dass die Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung im landwirtschaftlichen Bereich ausschließlich auf freiwilliger

Basis erfolgen soll und dass verpflichtende Vorgaben für Landwirt:innen abzulehnen sind. Dazu ist festzuhalten, dass die Wiederherstellungsverordnung selbst keine verpflichtende Teilnahme einzelner Bewirtschafter:innen an Maßnahmen vorsieht. Der österreichische Wiederherstellungsplan zu Artikel 11 basiert daher auf einer freiwilligen Beteiligung der Betriebe im Rahmen geeigneter Programme und Instrumente.

In diesem Zusammenhang wird in den Rückmeldungen wiederholt auf die Bedeutung bestehender Förder- und Anreizsysteme sowie die Notwendigkeit zusätzlicher Fördermittel verwiesen. In Österreich gibt es mit dem Agrarumweltprogramm ÖPUL bereits ein bewährtes Instrument, das zum Erhalt von Biodiversität, Boden- und Gewässerschutz sowie von Lebensräumen beiträgt. 2024 nahmen mehr als 80% aller landwirtschaftlichen Betriebe am ÖPUL teil. Die hohe Teilnahmebereitschaft zeigt, dass freiwillige Umweltmaßnahmen bei entsprechender Ausgestaltung und Planungssicherheit wirksam umgesetzt werden. Diese bestehenden Vorleistungen der Landwirtschaft werden bei der Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplans entsprechend berücksichtigt.

Darüber hinaus wurde in mehreren Stellungnahmen gefordert, dass die von Landwirt:innen erbrachten Leistungen im Rahmen der Wiederherstellungsmaßnahmen jedenfalls angemessen und vollständig abzugelten sind. Wiederherstellungsmaßnahmen sind vielfach mit zusätzlichem Arbeitsaufwand, Bewirtschaftungseinschränkungen, Ertragsverlusten oder Wertminderungen verbunden. Die Ausgestaltung der Maßnahmen soll daher sicherstellen, dass zusätzliche Anforderungen für die Betriebe entsprechend abgegolten werden und nicht zu wirtschaftlichen Nachteilen führen. Entsprechende Budgetbereitstellung (in- und außerhalb der GAP) wurden gefordert.

2. Der Wunsch nach Erhalt und Neuetablierung von Strukturelementen in der Agrarlandschaft, wie (Streuobst)Bäume, Hecken, Feldraine, Teiche, Agroforststreifen und Blühflächen.

Stellungnahme BMLUK: Die Erhaltung und Wiederherstellung einer vielfältigen und strukturreichen Kulturlandschaft ist ein **zentrales agrarpolitisches Anliegen**, weil Landschaftselemente nicht nur Lebensräume sind, sondern auch positiv auf Erosionsschutz und die landwirtschaftliche Produktivität wirken. So werden Landschaftselemente in der österreichischen Agrarlandschaft im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023-27 in einem **breiten Ansatz gefördert** (Bäume, Büsche, Hecken, Agroforst, Biodiversitätsflächen). Hinzu kommen die per se **strukturreichen Alm- und Berggebiete**. Konkret wird im GAP-Strategieplan etwa die Anlage von mindestens 7 % Biodiversitätsflächen auf Acker und Grünland im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und „Biologische Wirtschaftsweise“ gefördert und damit Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen der Agrarlandschaft bereitgestellt. Zuschläge gibt es außerdem für die Erhaltung und Anlage von (Streuobst)Bäumen und Büschen, die Anlage von Mehrnutzenhecken, von Wildkräuter- und Brutflächen, sowie den Anbau seltener Kulturpflanzen. Seit dem Antragsjahr 2025 werden außerdem Agroforststreifen im Rahmen vom ÖPUL gefördert, wodurch gezielt in Ackergebieten Lebensräume geschaffen werden die das Mikroklima verbessern, Kohlenstoff speichern und den Boden vor Erosion schützen.

In mehreren Stellungnahmen wurde unabhängig voneinander eingebracht, dass die **Streichung** des optionalen Agrarumweltindikators „**Landschaftselemente mit hoher biologischer Vielfalt**“ **bedauert** wird, weil Strukturelemente eine große Rolle für Biodiversität und Resilienz in der Landwirtschaft spielen.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal festhalten, dass **die Streichung des optionalen Landschaftselemente-Indikators** im nationalen Wiederherstellungsplan der vorgegebenen **Erhebungsmethodik** geschuldet und nicht aus fachlichen Gründen erfolgt ist. Weil **produktive Landschaftselemente** wie Ackerbiodiversitätsflächen und Strukturelemente auf heimischen Almen im **Indexwert nicht berücksichtigt** werden, ist dieser **für Österreich nicht repräsentativ**. Ein von Österreich im August 2025 eingebrachter Vorschlag zur Abänderung der Methodik wurde nicht akzeptiert.

Nichts desto trotz werden bei der **Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung** der **Erhalt** und die **Neuetablierung von Landschaftselementen** in der Agrarlandschaft weiterhin eine **zentrale Rolle** spielen. Strukturreiche und vernetzte Agrarlandschaften sind nämlich wesentliche **Voraussetzung** zur Erreichung der Wiederherstellungsziele im Artikel 11. So verbessern sie die landwirtschaftliche Biodiversität und leisten einen wichtigen Beitrag, dass die anderen **Agrarumweltindikatoren** gemäß Artikel 11 **zufriedenstellende Werte** erreichen beziehungsweise künftig einen positiven Entwicklungstrend aufweisen können (*Farmland Bird Index, Grünlandschmetterlingsindex, organischer Kohlenstoffvorrat mineralischer Ackerböden*).

3. Die Forderung nach einem nachvollziehbaren Erstellungsprozess und einer transparenten Entscheidungsfindung, sowie einer entsprechenden Einbindung von Wissenschaft und Gesellschaft.

Stellungnahme BMLUK: In den Stellungnahmen wurde mehrfach ein nachvollziehbarer, transparenter Erstellungsprozess für den nationalen Wiederherstellungsplan gefordert sowie eine frühzeitige und umfassende Einbindung relevanter Akteur:innen aus Praxis, Wissenschaft und Gesellschaft. Hierbei soll auf die Übereinstimmung der Anforderungen der unterschiedlichen Zielsetzungen / Artikel geachtet sowie die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Produktion gewährleistet werden.

In der Arbeitsgruppe Landwirtschaft zu Artikel 11 sind neben Behördenvertretungen, auch Stakeholder aus der landwirtschaftlichen Praxis, sowie Vertreter:innen von wissenschaftlichen Institutionen und der Zivilgesellschaft aus den Bereichen Landwirtschaft und Naturschutz eingebunden. Darüber hinaus werden bei fachlichen Fragestellungen externe wissenschaftliche Expert:innen hinzugezogen, um eine evidenzbasierte Entscheidungsfindung sicherzustellen. Die strategische Ausrichtung zur Erreichung der in Artikel 11 festgelegten Wiederherstellungsziele, sowie Textbausteine zur Befüllung des Wiederherstellungsplans im Landwirtschaftsbereich werden eng mit den Arbeitsgruppenmitgliedern abgestimmt. Mehrfach wurde auch die Notwendigkeit einer entsprechenden Zusammenarbeit in Umsetzung der Maßnahmen begleitet mit entsprechenden Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen genannt.

Wir sehen die **Rückmeldungen** vielfach **als Bestätigung der bisherigen Diskussionen** zum **Wiederherstellungsplan im Bereich der Landwirtschaft**. Zugleich sind wir überzeugt, dass mit dem bisher eingeschlagenen Weg bei der Umsetzung des österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL) bereits viele der vorgebrachten Anliegen aufgegriffen werden. Die Wiederherstellungsverordnung verstehen wir darüber hinaus als Auftrag, in **bestimmten Bereichen noch besser** zu werden. Vor diesem Hintergrund werden wir versuchen, konkrete **Ideen aufzugreifen**, den **Informationsfluss** zu **verbessern** und bei ausgewählten Themen auf

jene **Personen** und **Institutionen zuzugehen**, die ihre Mitarbeit angeboten haben. Der Entwurf zum ersten Wiederherstellungsplan ist bis **September 2026** fertig zu stellen und wir werden dabei die eingegangenen **Rückmeldungen entsprechend berücksichtigen** und weitere Schritte betreffend Partizipation und Information setzen.